

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. ANG 5 (grüner Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27.06.1977 aufgestellt worden.
Münster, den 7.9.1977
Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 05. Sept. bis 05. Oktober 1977 offengelegen.
Münster, den 07. Okt. 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 04.02.1978 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 08.03.1978
Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28.6.1978 (Az.: 35.21.-5227-) genehmigt worden.
Münster, den 28.6.1978
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 35 vom 25. August 1978 bekanntgemacht worden.
Münster, den 05. Sept. 1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl. (grad.) Bechtel)
Stadtvermessungsdirektor

Bebauungsplan

"Haus Angelmodde"

Randgebiet Angelmodde südwestlich des Bahnhofs der Westfälischen Landeseisenbahn. **ANG 5**

Landkreis Münster

Gemarkung Angelmodde Flur 2

Maßstab 1:500

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen, sofern kein Flachdach vorgesehen ist.
Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind Putz-, Holz-, Bruchsteinflächen oder Sichtbetonflächen bis zu 2/5 der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes gestattet. Für Garagen und Nebenanlagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaut sind sie gleich- und flucht gleich zu errichten.
Drempel bis zu einer Höhe von 0,30 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet. Dachgauben sind nicht zulässig. Die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone angesetzt werden.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen bzw. Baulinien liegenden Flächen sind mit Rasen und Ziersträuchern einzugrünen. Feste Einfriedigungen der Flächen sind nicht gestattet.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO und Garagen nicht zugelassen.

In Gebieten in denen eine dreigeschoßige Bebauung vorgesehen ist, können an den im Plan bezeichneten Stellen zusätzlich ebenerdige oder tiefer liegende Garagengeschoße errichtet werden. Die Grundfläche dieser Garagengeschoße darf nicht größer sein als 3/5 der gesamten Gebäudegrundfläche. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf in diesen Fällen nur über dem Garagengeschoß entsprechend höher angesetzt werden.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind entlang der Bahnlinie einschließlich der vorhandenen Bahnübergänge mit einer dauerhaften 1,50 m hohen und innerhalb der Sichtflächen durchsichtigen Einfriedigung wirksam auf ganzer Länge abzusichern.

Die Flächen zwischen der Plangebietsgrenze und der gesetzlichen Überschwemmungsgrenze sind von jeder Bebauung bzw. Anpflanzung freizuhalten.

* Grünflächen, öffentliche Straßen und Wege (geändert a.G. d. Beschlusses der Verb. Versammlung vom 16.1.1973)

Für im Plan maßlich nicht festgelegte Grenzen und Linien ist die zeichnerische Darstellung maßgebend.

Grenzen und Linien

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinien, vorhanden / geplant
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstlinien
- Strom- oder Wasser — Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen

Verkehrs- und Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen, P Parkflächen
- private Verkehrsflächen
- Grünanlagen (Spielplatz)
- Sichtdreieck (Aufwuchs nicht höher als 0,70 m)
- Westfälische Landeseisenbahn
- Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Bodendeckern gem. § 9 (1) 25 a BBauG
- GL — Mit Gehrechten (G), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger u. Erschließungsträger gem. § 9 (1) 21 BBauG

Bauliche Nutzung

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

o	offene Bauweise
-o-	nur Einzelhäuser zulässig
o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
Ga	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	Zufahrt nur von hier gestattet
	Umformstation
	Abwasserpumpstation

offene Bauweise

I	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
⟷	Firstrichtung
25 - 30°	Dachneigung
SD	Satteldach

× von der Genehmigung ausgeschlossen

Zeichenerklärung

- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Topographie
- Hecke
- Zaun
- vorhandene Gebäude
- II geplante Gebäude (mit Angabe der Geschosse)
- Wasserlauf
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes

Nachrichtliche Übernahme *Nachtrag 08/2013*
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Werse

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656).

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 29.3.1971
HUBERT WARTENBERG
ARCHITEKT BDA
Münster (Westf.)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 29. März 1971
DOIL Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG. durch Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde / Wolbeck vom 30.3.71 aufgestellt worden.
Wolbeck den 13. April 1971
Verbandsvors. — Verbandsvertr. — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.4.71 bis 24.5.71 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 7.4.71 im Amtsblatt Nr. 9 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.
Wolbeck, den 13. April 1971
Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde / Wolbeck

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der GO NW. am 30.6.71 durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde / Wolbeck als Satzung beschlossen worden.
Wolbeck, den 29. Juli 1971
Verbandsvors. — Verbandsvertr. — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 23.11.1971 genehmigt worden.
Münster, den 23. Nov. 1971
Der Regierungspräsident
-35.21.-5207-
Im Auftrag
Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde / Wolbeck

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung nach § 12 BBauG sind am 15.8.1972 im Amtsblatt Nr. 17 des Kreises Münster bekanntgemacht worden.